



Endurteil der 2. Zivilkammer vom 24. Juni 2024

Der Kläger verbrachte seinen Urlaub auf den Malediven und erkrankte dort an Covid 19. Er wurde wegen der dortigen Quarantänevorschriften auf eine sog. „Quarantäneinsel“ gebracht, deren Aufenthalt ihm in Rechnung gestellt wurde. Zudem musste er seinen Rückflug kostenpflichtig umbuchen, da er wegen der Quarantäne nicht früher ausreisen durfte.

Die Quarantänekosten und die Flugumbuchungskosten waren von der Auslandsreisekrankenversicherung im konkreten Fall nicht umfasst. Die Kosten der Unterbringung auf der Quarantäneinsel wurde nicht zugesprochen, da diese nicht mit versicherter stationärer Heilbehandlung vergleichbar waren und der Kläger zudem keine Arztrechnungen vorlegen konnte.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aktenzeichen: 23 O 686/23